

Tierschutz

Tierschutz bedeutet, unnötiges Leiden eines Tieres zu verhindern. Darauf ist im Turniersport ebenso wie in der täglichen Arbeit, in der Haltung und im Umgang mit dem Pferd zu achten. Viele Verletzungen und Leiden entstehen durch

- unsachgemäßen Umgang mit dem Pferd, mangelhafte Pflege und Haltung, z.B.
 - o schlechte Einstreu
 - o schlechte Hufpflege
 - o ungeeignetes Futter
 - o zu wenig Bewegung
- mangelhafte Ausbildung des Reiters
 - o falsche oder harte Hilfengebung
 - o bestrafen des Pferdes für Reiterfehler
 - o „Frust ablassen“ am Pferd
- falsch verstandene Tierliebe
 - o „verhätscheln“ junger Pferde (-> Unarten oder Widersetzlichkeiten)
 - o Aus Übervorsicht Pferde nicht auf die Weide lassen
- nicht den Sicherheitsregeln entsprechende Einrichtungen
 - o Stacheldrahtumzäunungen
 - o Rutschige Stallgassen
 - o Zu schmale Türen
- Falsch oder schlecht sitzende Ausrüstungsgegenstände
 - o Trense oder Sattel passen nicht
 - o Gamaschen scheuern
 - o Bandagen sind unsachgemäß gewickelt

Eine umfassende Grundbildung ist der beste Tierschutz

Auszüge aus dem Tierschutzgesetz

In §1 des Tierschutzgesetzes heißt es:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“

§ 2 fordert:

Wer ein Tier hält oder betreut,

- muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgerechter Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

§ 3 verbietet

- einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen
- ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind
- ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben
- An einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden

Die Zuwiderhandlung kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden

In der LPO dienen über 30 % der allgemeinen Bestimmungen direkt oder indirekt dem Tierschutz.

Einige Beispiele:

- Verpflichtung des Reiters zu „reiterlicher Haltung“ gegenüber dem Pferd
- Regelung bezüglich Ahndung unkorrekten Verhaltens auf Turnierplätzen
- Regelung der Pferdekontrollen, Verfassungsprüfungen, Medikationskontrollen
- Regelung von Ausrüstung für Reiter und Pferd

Ordnungsmaßnahmen: Ahndung bei Verstößen gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung gegenüber dem Pferd auf Turnieren sowie außerhalb des Turnierbereiches

- Verwarnungen
- Geldbußen
- Zeitliche oder dauernde Sperren

Versicherungen

Der Umgang mit dem Pferd birgt immer ein gewisses Risiko. Vereinsmitglieder sind in manchen Aspekten über einen sogenannten „Sportversicherungsvertrag“ ihres Vereins durch die Landessportbünde abgesichert (Unfälle auf dem Vereinsgelände), andere Risiken müssen zusätzlich versichert werden.

Grob kann man drei große Versicherungssparten unterscheiden:

- Haftpflichtversicherung (deckt Schadensfälle, die das Pferd verursacht und die der Halter zahlen müßte)
- Unfallversicherung (Deckt Schadensfälle, die den Versicherungsnehmer betreffen – nicht nur im Sportlichen Bereich)
- Tierversicherung (Deckt Schadensfälle, die das Tier betreffen – Beispiel: OP-Versicherung oder Lebensversicherung)